



# Statuten des Vereins "notre soleil suisse"

(Zwecks Vereinfachung wurde bei Personen die männliche Form gewählt. Sie gilt automatisch auch für weibliche Personen.)

## Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „notre soleil suisse“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 – 79 vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), mit Sitz in Zürich.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Unterstützung von Projekten im sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Bereich sowie in der Förderung der Bildung in Burkina Faso.

Der Verein fördert die erneuerbaren Energien, insbesondere die Solarenergie, die der Abholzung und Umweltverschmutzung entgegenwirken. Die Projektaktivitäten umfassen die Aus- und Weiterbildung von lokalen Handwerkern (Schreiner, Elektriker, Sanitärinstallateure und Schlosser) sowie Studenten im Bereich Solarenergie, insbesondere in praktischer Anwendung.

Des Weiteren unterstützt der Verein die Realisierung von sozialen Solarprojekten wie die Beleuchtung von Schulen, Gesundheitszentren und anderen Einrichtungen. Ein weiterer Zweck ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Möglichkeiten der Solarenergie. Mittels Schulungen der lokalen Bevölkerung, insbesondere der Frauen, wird der Umgang mit und die Funktionsweise von solaren Produkten wie Solardörrern, Solaröfen, Parabolkochern und Wasserpumpen vermittelt.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Anliegen des Vereins unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen wie Spenden, Legaten, Projektfinanzierungen und Reinerträgen aus Sammlungen und Anlässen sowie einem jährlichen Mitgliederbeitrag.

## Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

## Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Präsidenten, den Kassier, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung sowie der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und hat darüber Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung abzugeben. Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand ist befugt, laufende Geschäfte an den Präsidenten oder andere Vorstandsmitglieder zu delegieren.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Ausser den Funktionen des Präsidenten und des Kassiers organisiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 9 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen gemäss ZGB Art. 75a.

#### **Art. 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

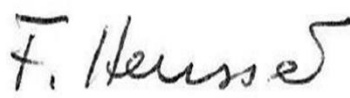
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 Inkrafttreten der Statuten**

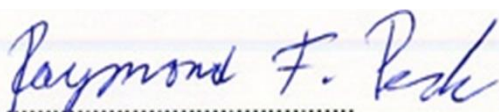
Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2019.in Kraft.

Franziska Heusser  
Präsidentin  
notre soleil suisse

Raymond F. Peck  
Aktuar  
notre soleil suisse



Franziska Heusser



Raymond Peck